

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 33/84

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Henry P [REDACTED] (fr. P [REDACTED]),
G [REDACTED] Straße 14, [REDACTED] B [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
D [REDACTED]straße 4, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Gärtner, Winter und Dr. Graßhof

am 29. Mai 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 28. Oktober 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint der Berufungsrichter einen Anspruch des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, weil dieser Anspruch nach § 190 a Abs. 1 BEG am 31. März 1967 wegen fehlender Substantiierung erloschen ist. Entgegen seiner Annahme hat der Kläger in seinem Lebenslauf vom 9. Februar 1954 keinen den Gesundheitsschadensanspruch begründenden Sachverhalt dargelegt. Dazu hätte es der bestimmten Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen bedurft, an denen der Antragstel-

ler auf Grund der Verfolgung leidet und die seine Erwerbsfähigkeit nachhaltig herabsetzen (EGH RzW 1977, 73 und ständig). Auf diese Mindestangaben kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn der Antragsteller noch im jugendlichen Alter der Verfolgung ausgesetzt war. Der Kläger war bei Abgabe der Erklärung über sein Verfolgungsschicksal im Lebenslauf 28 Jahre alt und daher ohne weiteres in der Lage, die erforderlichen Angaben über die durch die Verfolgung verursachten Krankheiten und Beschwerden zu machen. Vorübergehende Erkrankungen während der Verfolgungszeit hätten ohnehin keinen Anspruch nach §§ 28 ff BEG begründet, da nach § 28 Abs. 3 BEG eine Schädigung erforderlich ist, die die geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig beeinträchtigt hat oder voraussichtlich künftig beeinträchtigen wird.

Mernz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)